



**Kooperation
im Ackerbau**

So sparen Sie Kosten mit der

„Bauern-AEG“

Die Betriebe bleiben selbstständig, legen aber ihre gesamte Arbeitserledigung zusammen.

Foto: agrarfoto.com

Über ein neues Kooperationsmodell im Ackerbau informieren Sie Steuerberater Dr. Hermann Spils ad Wilken, Uelzen, und Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Lange, Celle.

Mit dem Slogan „Aus Erfahrung gut“ warb die deutsche Firma AEG jahrzehntelang für ihre Erzeugnisse. In der Landwirtschaft bekommt die Abkürzung „AEG“ jetzt eine neue Bedeutung: Sie steht für „Arbeitserledigungsgesellschaft“. Was ist das?

Viele Ackerbaubetriebe suchen derzeit nach neuen Wegen, ihre Kosten weiter zu senken und ihre Arbeitserledigung zu optimieren. Die Effekte einer reinen Maschinengemeinschaft sind irgendwann ausgereizt. Der größte Schritt wäre dann der vollständige Zusammenschluss (Fusi-

on) mit anderen Betrieben, z.B. in der Rechtsform einer GbR oder KG. Davor scheuen jedoch viele Betriebsleiter zurück, weil sie damit ihre rechtliche Selbstständigkeit aufgeben müssten.

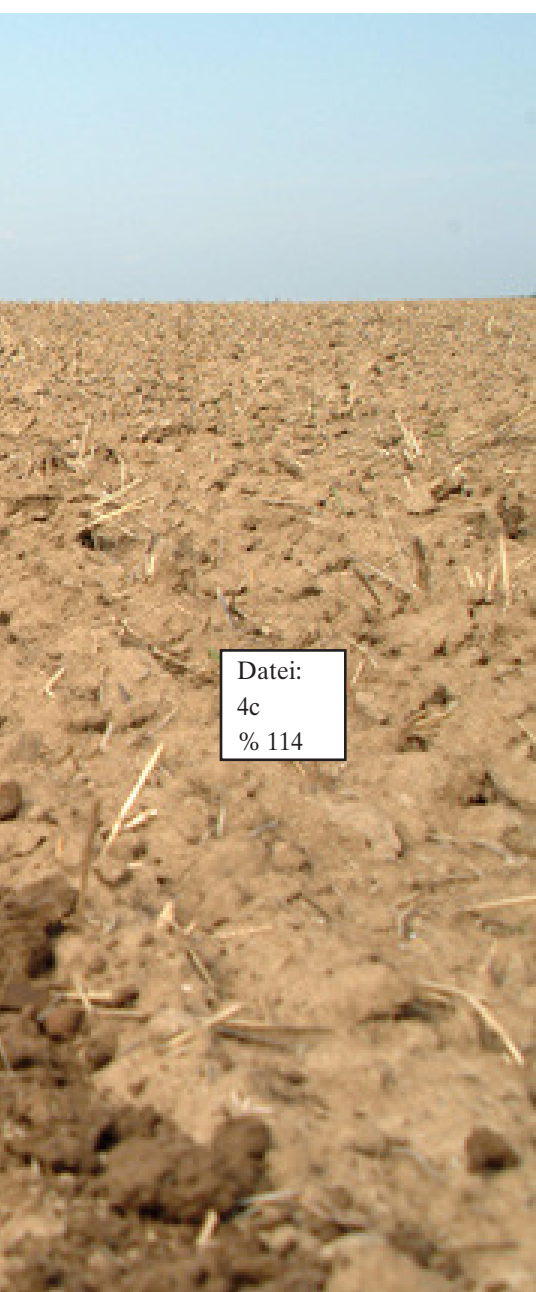
Aus einem Guss

Bei der Gründung einer Arbeitserledigungsgesellschaft ist dies nicht der Fall. Diese relativ neue Kooperationsform ermöglicht es den beteiligten Betrieben, rechtlich völlig selbstständig zu bleiben, aber durch intensive Kooperation bei der

Arbeitserledigung trotzdem rund 80 bis 90 % der Kosteneffekte einer Vollfusion zu nutzen. Und das funktioniert so:

Die beteiligten Betriebe „poolen“ zunächst ihre gesamten Maschinen in einer neu gegründeten AEG. Diese wird anschließend als Dienstleister für die Partnerbetriebe tätig und managt die komplette Arbeitserledigung. Dazu stimmen die Betriebe u.a. ihre Fruchtfolgen, die einzelnen Arbeitsschritte, die Erntezeitpunkte usw. möglichst optimal aufeinander ab. Wo es sinnvoll und möglich ist, werden durch Pflugtausch größere Schläge geschaffen. Ziel ist es, die Flächen der beteiligten Betriebe wie „aus einem Guss“ zu bewirtschaften – so, als ob es sich um einen einzigen Betrieb mit entsprechend großer Fläche handeln würde.

Im nächsten Schritt könnte die Ar-



Datei:
4c
% 114

tengünstiger wirtschaften können. Die Betriebsgrößen der künftigen Partner sind sehr unterschiedlich: 50 ha, 150 ha, 300 ha und 400 ha. Die Mechanisierung ist entsprechend unterschiedlich. Als erstes wird deshalb der Maschinenpark aller vier Betriebe in der neu gegründeten AEG zusammengefasst (Übersicht 1).

Das heißt: Die Einzelbetriebe bringen Maschinen, die in der Kooperation noch sinnvoll genutzt werden können, in die AEG ein (s. Kasten S. 37). Zu kleine oder nicht mehr benötigte Maschinen werden vom jeweiligen Eigentümer verkauft. Für die neue, größere Bewirtschaftungseinheit werden meist auch neue, schlagkräftigere Maschinen benötigt – entweder schon bei der Gründung, oder in den folgenden Jahren. Diese schafft die AEG dann auf eigene Rechnung an, und zwar zu 100 % fremdfinanziert, entweder durch Bankkredite oder auch (teilweise) durch Darlehen entsprechend liquider Gesellschafter.

Stationiert werden die Maschinen auf den Partnerbetrieben. Dort werden sie auch gepflegt und gewartet. Dabei legen die Partner vorab untereinander fest, wer sich – im Rahmen der gemeinsamen Arbeitserledigung – schwerpunktmäßig z.B. um die Bodenbearbeitung, die Bestellung, den Pflanzenschutz oder die Getreideernte kümmert.

So wird abgerechnet

Den Einsatz der einzelnen Maschinen stellt die AEG den Mitgliedsbetrieben auf der Basis von Hektar- oder Stundensätzen in Rechnung. Die Sätze werden so kalkuliert, dass damit die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die Reparatur-, Energie- und Verwaltungskosten sowie ein geringer kalkulatorischer Gewinn ge-

Abgeschirmt durch die AEG?

Bei der Gründung von Arbeitserledigungsgesellschaften können auch die Cross Compliance-Bestimmungen von Bedeutung sein. Hintergrund: Die Gesellschaft stellt eine selbstständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit dar, der z.B. Pflanzenschutzmittel-Läger oder Dieseltankstellen vermietet bzw. verpachtet werden können. Ein CC-Verstoß etwa beim Betrieb des Pflanzenschutzmittellagers kann dann nicht mehr ohne weiteres dem einzelnen Landwirt zugerechnet werden, bei dem er eventuell Prämienkürzungen auslösen würde.

Entscheidend ist, inwieweit in einem solchen Fall der einzelne Betriebsinhaber für Dritte (hier die AEG) haften müsste. Das hängt nach deutschem Recht von den Besonderheiten des Einzelfalls ab, und darauf kommt es laut EU-Kommission an. Eine „Abschirmwirkung“ für den einzelnen Landwirt ist deshalb nicht in jedem Fall gesichert, aber durchaus möglich. Jedenfalls würde eine solche Konstellation die Verhängung von Sanktionen erschweren. Allerdings ist es hier besonders wichtig, den AEG-Vertrag sehr sorgfältig zu formulieren und die verschiedenen Verantwortungsbereiche eindeutig zu regeln.

beitserledigungsgesellschaft dann auch noch den Betriebsmitteleinkauf bündeln oder z.B. die Getreidevermarktung für die ihr verbundenen Betriebe übernehmen. Dann entsprechen die Synergieeffekte nahezu denen einer Vollfusion der beteiligten Betriebe. Jedoch mit dem entscheidenden Unterschied, dass hier die einzelnen Betriebe rechtlich und wirtschaftlich selbstständig bleiben!

Maschinen im Pool

Hier nun ein Beispiel, wie eine solche Arbeitserledigungsgesellschaft in der Praxis funktioniert:

Vier Landwirte mit benachbarten Betrieben haben erkannt, dass sie bei einer gemeinschaftlichen Organisation der Arbeitserledigung wesentlich kos-

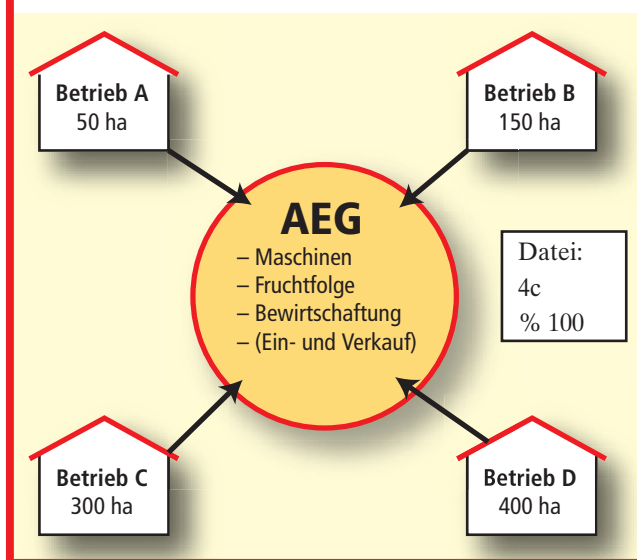
deckt werden. Hier kann bei Bedarf von Jahr zu Jahr „nachjustiert“ werden.

Die Arbeitsstunden, die die beteiligten Betriebsleiter (oder ihre Mitarbeiter) im Rahmen der gemeinsamen Arbeitserledigung erbringen, werden per Tagebuch erfasst und direkt zwischen den beteiligten Betrieben abgerechnet bzw. ausgeglichen, z.B. zum vereinbarten Satz von 15 oder 20 €/h

Die AEG ist gewerblich

Die Arbeitserledigungsgesellschaft ist von Beginn an gewerblich. Das bedeutet: Sie muss den Mitgliedsbetrieben für den Maschineneinsatz 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dies ist aber bei jedem

Übersicht 1: Aufbau der 4er-AEG



Bewirtschaftung aus einem Guss, durch gemeinsame Maschinen, Fruchtfolge usw. Grafik: Orb

gewerblichen Lohnunternehmer genauso. Problematischer wäre es, wenn auch die geleisteten Arbeitsstunden über die AEG abgerechnet würden. Denn diese wären dann ebenfalls mit 19 % Vorsteuer belastet. Deshalb ist es günstiger, wenn die Arbeitsstunden direkt zwischen den Betrieben ausgeglichen bzw. abgerechnet werden.

Wenn Fremd-AK vorhanden sind, sollten diese ebenfalls besser in den einzelnen Mitgliedsbetrieben angestellt bleiben, nicht bei der AEG. Es sei denn, die an der AEG beteiligten Betriebe wenden alle die Regelbesteuerung an. Dann ist die Umsatzsteuer kein Problem mehr, weil sie zum durchlaufenden Posten wird.

Da die AEG gewerblich ist, unterliegt sie natürlich der Gewerbesteuer. Unter dem Strich entsteht dadurch aber keine nennenswerte zusätzliche Belastung. Denn einmal gibt es bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag von 24.500 €. Zum zweiten wird die Gewerbesteuer bei Personengesellschaften auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet. Und schließlich kalkuliert man die Hektar- und Stundensätze für den Maschineneinsatz über die AEG sinnvollerweise so, dass in der Gesellschaft selbst nur ein geringer Gewinn anfällt.

Ein Vorteil der AEG ist, dass sie ohne steuerliche Risiken auch für Dritte tätig werden kann. Einzelbetriebe sind hier ge-

handicapt, weil sie bei einem Jahresumsatz von 51.000 € an die Gewerbegrenze beim überbetrieblichen Maschineneinsatz stoßen. Da die AEG bereits gewerblich ist, braucht sie hierauf keine Rücksicht zu nehmen.

Falls sie noch freie Maschinen- und Arbeitskapazitäten hat, ist sie am Markt sehr konkurrenzfähig. Denn da ihre Kosten bereits durch die Mitgliedsbetriebe gedeckt sind, kann sie Maschinenleistungen für Dritte durchaus auch zu Grenzkosten kalkulieren und anbieten. Dies können feste Sätze

Steckbrief

Datei:
4c, % 86

Okerland GmbH & Co. KG

- Partner
- Ackerland 3 Landwirte
- davon Kartoffeln 481 ha
- Grünland 50 ha
- Sonderkulturen 7 ha
- Leistung/100 ha 12 ha
- 120 PS

„Zu dritt sind wir stärker“

Wie aus erprobten „Einzelkämpfern“ im Ackerbau drei überzeugte AEGler wurden.

So kann man sich die idealen Partner seiner Arbeiterledigungsgesellschaft vorstellen: Alle drei sind erfolgreiche Ackerbauern im östlichen Niedersachsen, langjährig als „Einzelkämpfer“ erprobt. Alle drei stießen aber auch an arbeitswirtschaftliche Grenzen in ihren Betrieben bzw. wollten die Verwertung ihrer Arbeitszeit optimieren.

Die Lösung für alle drei Betriebsleiter hat drei Buchstaben: AEG. Gemeint ist eine gemeinsame Arbeiterledigungsgesellschaft, die schon nach einem Jahr ihre Feuertaufe bestanden hat.

Und das sind die drei AEG-Partner aus der Nähe von Gifhorn:

■ Henrik Ahrens bewirtschaftet einen 150 ha-Marktfruchtbetrieb. Zu ihm gehören auch 12 ha Sonderkulturen, vor allem Zwiebeln, Spargel, Heidelbeeren und Weihnachtsbäume. Zusätzlich steht der Betriebsleiter noch an vier Tagen in der Woche auf Wochenmärkten in der Umgebung.

Sein Vorteil durch die gemeinsame Arbeiterledigung: „Ich kann mich jetzt intensiver um meine Spezialkulturen und die Direktvermarktung kümmern, ohne dass es Engpässe auf dem Acker gibt

oder Erträge durch nicht optimale Bewirtschaftung verschenkt werden.“

■ Mit ebenfalls 150 ha ist Jens Kammann an der AEG beteiligt. Die Arbeitszeit, die er früher in Lohnarbeiten für andere Betriebe investierte, „kann ich jetzt wesentlich besser in unserer Gemeinschaft verwenden“, freut sich der junge Betriebsleiter.

■ Der Dritte im Bunde ist Jochen Blickwede, der mit seinem 200 ha-Betrieb arbeitsmäßig hart an der Kapazitätsgrenze fuhr. „Für die Familie blieb da oft keine Zeit mehr – und passieren durfte auch nichts“, so der junge Unternehmer.

Die Augen öffnete ihm kürzlich der plötzliche Tod seines Vaters. In der AEG mit seinen Partnern fühle er sich jetzt nicht nur stärker, sondern Betrieb und Familie seien auch für Notfälle wesentlich besser abgesichert.

Sein bisheriges Fazit: „Jeder kann sich auf den anderen 100 %ig verlassen, und wir brauchen auch zur Ernte keine Erntehelfer mehr. Das spart Zeit und Geld.“

Begrenzte Haftung

Als Rechtsform haben die Ackerbauern die GmbH & Co.KG gewählt. Vorteile aus ihrer Sicht: Die Haftung ist auf das Gründungskapital der GmbH (25.000 €) und der KG (132.000 €) begrenzt. Ein Wechsel der Gesellschafter ist einfacher möglich als bei anderen Rechtsformen (z.B. GbR). Sollten der Gemeinschaft weitere Flächen oder ganze Betriebe zur Pacht bzw. zur Mitbewirtschaftung angeboten werden, bietet die GmbH & Co.KG dazu das optimale Dach.



Ein starkes Team: Jochen Blickwede, Henrik Ahrens und Jens Kammann (von links nach rechts).

Foto: Freise

Datei:
4c
% 75

je Hektar oder für bestimmte Arbeitsgänge sein, aber auch Pauschalen für einzelne Fruchtarten.

Nicht zuletzt kann die AEG auch komplette Bewirtschaftungsverträge mit anderen Landwirten abschließen, dadurch die insgesamt bewirtschaftete Fläche weiter erhöhen und somit zusätzliche Rationalisierungseffekte für ihre Gesellschafter generieren.

Welche Rechtsform wählen?

Die Gründung einer Arbeiterledigungsgesellschaft kann auch die persönliche und berufliche Lebensplanung der beteiligten Betriebsleiter erleichtern. Bei-

An der AEG ist Blickwede – aufgrund seiner größeren Fläche – mit 45,4 % beteiligt, die beiden anderen Partner mit je 27,3 %. Nach diesem Schlüssel wurden auch die Einlagen für das Kapital der KG in Höhe von 132 000 € eingebracht – meist in Form von Maschinen, deren aktueller Wert durch einen Landmaschinenhändler geschätzt wurde. Das Stammkapital der GmbH (die KG ist hier Gesellschafterin der GmbH) musste zusätzlich in bar aufgebracht werden.

„Schon bei den Maschinen haben wir gemerkt“, so Henrik Ahrens, „welche Effekte uns der Zusammenschluss bringt. Wir brauchen jetzt nur noch vier statt vorher sieben Schlepper.“ Diese sind außerdem wesentlich neuer. Denn die Landwirte haben sechs alte Schlepper in Zahlung gegeben und dafür drei neue angeschafft, mit mehr Leistung und höherem Komfort. Neue Maschinen werden jetzt für Rechnung der KG gekauft und auch von dieser finanziert.

Die wechselseitig geleisteten Arbeitsstunden werden per Fahrtenbuch notiert und gegeneinander verrechnet. Verbleibende „Mehrstunden“ werden zu einem festen Kostensatz (15 €/Stunde) ausgezahlt. Dadurch ist gewährleistet, dass sich keiner der Partner ungleich behandelt fühlt.

Wir halten fest

Obwohl alle drei Betriebe für westdeutsche Verhältnisse relativ groß sind, können sie durch die AEG ihre Kosten weiter senken, sich gegenseitig für Notfälle absichern und insgesamt ihre Arbeiterledigung optimieren.

Weil es bisher so gut läuft, soll die Kooperation weiter gestärkt werden. Geplant ist, demnächst auch den Einkauf z.B. von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln über die AEG zu organisieren.

Die Gründung einer AEG

Unsere Tabelle zeigt die Gründung einer AEG mit vier Betrieben. Der kleinste bewirtschaftet bisher 50 ha, der größte 400 ha. Insgesamt vereint die Kooperation 900 ha Ackerland. Für die Gründung wurde eine Einlage von 30 000 € pro 100 ha zu bewirtschaftende Fläche vereinbart. Daraus ergibt sich ein Eigenkapital für die Gesellschaft von 270 000 €.

Wie die Tabelle zeigt, hat Landwirt A. nur eine Bareinlage in Höhe von 15 000 € geleistet. Dagegen haben die übrigen Betriebe in größerem Umfang Maschinen auf die Gesellschaft übertragen und somit ihre Einlagen ganz

den, so dass auch die steuerlichen Folgen (Realisierung stiller Reserven) dort eintreten.

Steuerlich können die Maschinen, die gegen entsprechende Gesellschafteranteile in die AEG eingebracht werden, mit ihren Buchwerten angesetzt werden. Das wird mit negativen Ergänzungsbilanzen erreicht: In der Gesamthandsbilanz der Gesellschaft sind die Maschinen mit ihren Verkehrswerten erfasst, in den Ergänzungsbilanzen mit den Unterschiedsbeträgen zu den Buchwerten. So wird steuerlich erreicht, dass höhere Abschreibungen in der Gesamt-

Übersicht 2: Vier Partner mit zusammen 900 ha

Betrieb	Fläche	Eigenkapital	davon Bareinlage	davon Sacheinlage	Buchwert	Neg. Ergänzungsbilanz
Landwirt A	50 ha	15 000 €	15 000 €	0 €	–	–
Landwirt B	150 ha	45 000 €	15 000 €	30 000 €	15 000 €	15 000 €
Landwirt C	300 ha	90 000 €	0 €	90 000 €	30 000 €	60 000 €
Landwirt D	400 ha	120 000 €	0 €	120 000 €	70 000 €	50 000 €

Die Einlagen werden bar und/oder durch Sachwerte (Maschinen) geleistet.

oder überwiegend in Form von Sachwerten erbracht.

Wichtig: In die Gesellschaft sollten nur solche Maschinen eingebracht werden, die dort aufgrund der größeren Flächen auch noch sinnvoll genutzt werden können. Die Bewertung der eingebrachten Maschinen sollte nach Verkehrswerten erfolgen. Damit es hier keine Diskussionen gibt, bietet es sich an, den Verkehrswert der Maschinen getrennt von zwei Landmaschinenhändlern schätzen zu lassen. Die Gesellschafter einigen sich dann auf entsprechende Durchschnittswerte.

Die nicht für die Gesellschaft geeigneten Maschinen, insbesondere also überzählige Schlepper, sollten jeweils von den Einzelbetrieben veräußert wer-

den, so dass auch die steuerlichen Folgen (Realisierung stiller Reserven) dort eintreten.

Steuerlich können die Maschinen, die gegen entsprechende Gesellschafteranteile in die AEG eingebracht werden, mit ihren Buchwerten angesetzt werden. Das wird mit negativen Ergänzungsbilanzen erreicht: In der Gesamthandsbilanz der Gesellschaft sind die Maschinen mit ihren Verkehrswerten erfasst, in den Ergänzungsbilanzen mit den Unterschiedsbeträgen zu den Buchwerten. So wird steuerlich erreicht, dass höhere Abschreibungen in der Gesamt-

spiel: Einer der Partner will seine Tierhaltung weiter intensivieren und seine Ackerflächen über die Kooperation bewirtschaften lassen. Der zweite hat vielleicht ein interessantes Jobangebot außerhalb der Landwirtschaft, möchte aber über die AEG an der Bewirtschaftung seiner Flächen beteiligt bleiben. Der dritte ist möglicherweise ein Organisations-talent und managt schwerpunktmäßig die gemeinsame Arbeiterledigung, während der vierte Partner sein kaufmännisches Know-How einbringen kann.

Von der Struktur und den Interessen

der Partner hängt es auch ab, welche Rechtsform am besten geeignet ist. In unserem Beispiel hat die AEG vier Gesellschafter. Alle vier wollen – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – in der Bewirtschaftung tätig bleiben. Deshalb kann man davon ausgehen, dass sich die Tätigkeit der AEG im Wesentlichen auf die Betriebe der Gesellschafter beschränken wird.

In einem solchen Fall bietet sich die Rechtsform der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) an. Bei der GbR haften alle Gesellschafter persönlich. Im Beispiel ergeben sich jedoch keine wesentlichen Haf-

Sechs Höfe legen Ackerbau zusammen

Im Raum Uelzen arbeiten zwei Ackerbau-GbRs erfolgreich in einer Arbeitserledigungsgesellschaft zusammen.

*Bewährte Partner:
Wieland Werhahn,
Hans-Christian
Koehler und
Thomas Heuer
(v.l.n.r.).*



Man könnte es die „Hohe Schule“ der Kooperation nennen, was zwei Ackerbau-GbRs in der Nähe von Uelzen seit drei Jahren mit Erfolg praktizieren. Denn hier sind keine Einzelbetriebe an der Arbeitserledigungsgesellschaft beteiligt, sondern zwei etablierte Ackerbau-GbRs:

- Die Dreihöfe GbR, die insgesamt

420 ha bewirtschaftet und über drei Gesellschafter verfügt.

- Sowie die HaWeKo-GbR

mit 270 ha und ebenfalls drei Gesellschaftern.

Von der gemeinsamen Arbeitserledigung profitieren alle sechs Betriebe, und zwar vor allem durch

- stärkere Auslastung der Maschinen,
- bessere Risikoverteilung bei der Investition in neue Maschinen,
- höhere Schlagkraft und
- eine bessere Arbeitseffizienz.

Damit die Zusammenarbeit reibungslos klappt, haben beide GbRs einen Sprecher aus ihren Reihen gewählt – Thomas Heuer für die Dreihöfe GbR und Hans-Christian Koehler für den zweiten GbR-Partner. Die beiden Landwirte entscheiden gemeinsam über den Einsatz der Maschinen und sind auch für die Rechnungslegung der AEG zuständig. Die Abrechnung erfolgt bei den Schleppern nach Betriebsstunden und

bei den eingesetzten Geräten nach den durchschnittlichen Kosten.

Als Rechtsform wurde wiederum die GbR gewählt, weil die Landwirte damit bisher gute Erfahrungen gemacht haben. In Kenntnis der Partner schreckte sie die unbe-

Steckbrief
Ackerbau Service GbR

■ Partner 2 GbRs mit je 3 Landwirten

■ Ackerland eigen 690 ha

■ Ackerland mitbew. 60 ha

■ Grünland 6 ha

■ Sonderkulturen 13 ha

■ Kartoffeln 66 ha

■ Leistung/100 ha 104 PS

Datei: 4c, % 86

tungsrisiken, solange die AEG nicht im großen Stil für Dritte tätig wird oder z.B. in den Betriebsmitteleinkauf einsteigt.

Die GbR bedarf zu ihrer Gründung weder einer Beurkundung noch einer Registereintragung. Der Gesellschaftsvertrag kann weitgehend frei nach den Vorstellungen der Gesellschafter gestaltet werden. Die wesentlichen Faktoren – wie etwa der Einsatz von Maschinenkapital oder die persönliche Arbeitsleistung – können individuell berücksichtigt werden. Eine GbR kann an sich ändernde Verhältnisse flexibel angepasst werden. Rechtlich hat sich die GbR inzwischen weitgehend verselbstständigt; sie ist insoweit den Personengesellschaften des Handelsrechtes grundsätzlich gleichgestellt.

In der Praxis stößt man immer wieder auf folgenden Fall: Einer der möglichen Partner, der z.B. nur noch im Nebenerwerb tätig sein will, scheut die persönliche Haftung und ist an einer aktiven Rolle in der Arbeitserledigungsgesellschaft weniger interessiert. Dann muss er nicht GbR-Gesellschafter werden, kann aber trotzdem ins Boot geholt werden. Dazu bietet

sich eine so genannte „stille Beteiligung“ an, die „atypisch“ oder „typisch“ ausgestaltet werden kann (siehe hierzu unseren Beitrag „Der stille Charme der stillen Gesellschaft“, top agrar 2/2006, S. 46).

Der Nebenerwerbs-Landwirt kann, wird er nur still beteiligt, seinen Betrieb von der Gesellschaft bewirtschaften lassen, ohne als GbR-Gesellschafter in Erscheinung zu treten und ohne für die Gesellschaft zu haften. Die betriebswirtschaftlichen Effekte aus der gemeinsamen Arbeitserledigung ergeben sich aber auch in seinem Betrieb.

Oder besser als KG?

Wenn die Interessen der AEG-Gesellschafter sehr unterschiedlich sind, kann es sinnvoll sein, statt der GbR die Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) zu wählen. Das gilt vor allem dann, wenn einzelne Landwirte eine besonders aktive Rolle (und damit auch ein größeres Risiko) in der Kooperation übernehmen wollen, andere dagegen eher begrenzt. Entsprechend stärker kann die Stellung des

Komplementärs gestaltet werden, während die Haftung der so genannten Kommanditisten grundsätzlich auf ihre Einlage beschränkt ist. Dafür haben sie in der Regel allerdings auch geringere Mitwirkungsrechte in der Gesellschaft. Der Vertrag kann hier jedoch relativ flexibel an die Wünsche der Beteiligten angepasst werden.

Auch für die Gründung einer KG ist eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich. Jedoch müssen Gesellschaft und Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen werden, wofür notarielle Beglaubigungen erforderlich sind. Der damit verbundene Aufwand ist jedoch im Regelfall gering. Auch für die künftige Registerführung kann der Aufwand durch entsprechende Vollmachten begrenzt werden.

Steuerlich wird die KG genauso behandelt wie die GbR oder die atypisch stille Gesellschaft. Das gilt jedenfalls im Grundsatz; im Detail gibt es noch geringe Unterschiede, die hier aber nicht weiter wichtig sind.

Das Haftungsrisiko in einer AEG steigt natürlich, wenn die Gesellschaft

schränkte gesamtschuldnerische Haftung nicht ab. Außerdem war es ihnen wichtig, möglichst wenig Kosten und bürokratische Hürden bei der Gründung haben.

Mit der Ackerservice-GbR haben sich die Betriebe ein gemeinsames Dach geschaffen, unter dem sie flexibel auf neue Herausforderungen reagieren können. So managt innerhalb der HaWeKo-GbR ihr Sprecher Hans-Christian Koehler, neben anderen Tätigkeiten, die Bewirtschaftung inzwischen überwiegend allein. Seine beiden Partner sind außerhalb der Landwirtschaft tätig.

In der Dreihöfe-GbR kann sich Wieland Werhahn, einer der beiden Partner von Sprecher Thomas Heuer, inzwischen voll und ganz auf seine 66 ha Kartoffeln und 12 ha Zwiebeln konzentrieren, ohne dass die Bewirtschaftung der übrigen Flächen darunter leidet.

Wie wertvoll eine solche Kooperation auch unter sozialen Aspekten sein kann, wissen die Landwirte inzwischen ebenfalls. Erst kürzlich verstarb einer der Teilhaber der Dreihöfe-GbR. Aber dank der Arbeiterledigungsgesellschaft muss sich dessen Familie zumindest über die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes keine Sorgen machen. Die Ehefrau des verstorbenen Gesellschafters arbeitet allerdings nicht aktiv im Betrieb mit. Um ihre Haftung zu begrenzen, wurde deshalb die Rechtsform gewechselt und die bisherige GbR in eine KG umgewandelt. -tf-

z.B. in den Handel mit Agrarerzeugnissen einsteigt oder im großen Umfang für Dritte tätig wird. In solchen Fällen sollte die Kommanditgesellschaft als GmbH & Co.KG gegründet werden, also mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin. Das kompliziert zwar die Kooperation, weil jetzt zwei Gesellschaften gegründet werden müssen, eine Kapitalgesellschaft und die Personengesellschaft. Deshalb ist dann auch – zur Gründung der GmbH – eine notarielle Beurkundung erforderlich. Weil es sich um zwei Gesellschaften handelt, entsteht auch laufend ein gewisser Mehraufwand, etwa bei der Bilanzierung. Die damit verbundenen Nachteile sind aber nicht so erheblich, dass man deswegen ein erhebliches Haftungsrisiko in Kauf nehmen müsste.

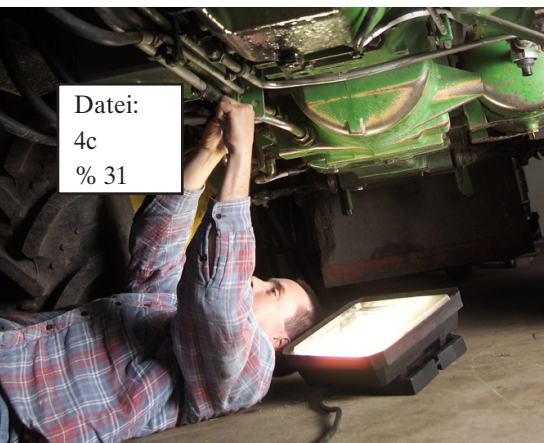
Die GmbH & Co.KG sollte dann als so genannte „Einheitsgesellschaft“ strukturiert werden: Dabei ist die KG alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH. Das hat den Vorteil, dass Veränderungen im Gesellschafterkreis der KG nicht zusätzlich Abtretungen von Gesellschaftsanteilen an der Komplementär-

GmbH auslösen, die dann notariell beurkundet werden müssten. Das Ausscheiden von Gesellschaftern oder die Aufnahme neuer Gesellschafter ist also leichter möglich. Außerdem ergibt sich dann auch eine einheitliche Willensbildung bei Gesellschafterbeschlüssen.

Einfache Gewinnverteilung

Ein weiterer Vorteil der Arbeiterledigungsgesellschaft – unabhängig von ihrer Rechtsform – ist die relativ einfache Gewinnverteilung. Bei der vollständigen Fusion von Betrieben ist das nicht selten ein schwieriges Thema. Denn hier muss der relativ hohe Gesamtgewinn des Zusammenschlusses fair und angemessen verteilt werden – und zwar möglichst so, dass alle Gesellschafter sie auch bei unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen als „gerecht“ empfinden.

Bei der AEG entsteht dagegen der



Datei:
4c
% 31

Die Maschinen werden in den Partnerbetrieben stationiert und gewartet.

größte Teil der Gewinne in den weiterhin rechtlich selbstständigen Betrieben. Hier muss nichts verteilt werden. Verteilt werden muss nur der relativ geringe Gewinn, der in der Gesellschaft selbst entsteht. Die Gewinnverteilung muss sich dabei nicht zwingend nach den Gesellschaftsanteilen der einzelnen Betriebe richten. Ein passender „Schlüssel“ kann z.B. auch der Dienstleistungsumsatz sein, den die AEG mit den einzelnen Betrieben ihrer Gesellschafter tätigt. Denn daraus ergibt sich ja der wesentliche Beitrag zum wirtschaftlichen Ergebnis der AEG.

Und unter dem Strich?

Die wirtschaftlichen Effekte einer Arbeiterledigungsgesellschaft können erheblich sein. Kleinere Ackerbaubetriebe können dadurch ihre Arbeiterledigungskosten ohne weiteres um 100 bis 200 €/ha

Vor- und Nachteile einer AEG

Die Vorteile

- Die beteiligten Betriebe bleiben rechtlich völlig selbstständig.
- Durch die gemeinsame Arbeiterledigung können die Kosten trotzdem fast wie bei einem echten Zusammenschluss (Fusion) mehrerer Betriebe gesenkt werden.
- Wenn die Partner gut zusammenpassen, kann der einzelne Betriebsleiter seine besonderen Fähigkeiten und Neigungen in die Kooperation einbringen, z.B. der eine als „Kaufmann“, der andere als Maschinen-Manager, der dritte als Ackerbau-Spezialist usw.
- Die Arbeitsbelastung wird entschärft, die Partner können sich gegenseitig vertreten, z.B. bei Urlaub oder Krankheit.
- Die AEG kann problemlos auch für andere Betriebe tätig werden, Bewirtschaftungsverträge abschließen oder neue Gesellschafter aufnehmen, die lediglich ihre Flächen über die Kooperationen bewirtschaften lassen möchten.
- Sie schafft dadurch u. U. interessante Wachstumsmöglichkeiten, die über Zupacht häufig nicht mehr gegeben sind.
- Die Gewinnverteilung ist erheblich einfacher als bei einer Vollfusion, weil hier nicht der gesamte Gewinn, sondern nur der geringe Gewinn aus der AEG verteilt werden muss. Der größte Teil der Gewinne fällt dagegen weiter in den rechtlich selbstständig gebliebenen Einzelbetrieben an.

Mögliche Nachteile

- Obwohl die Betriebe rechtlich selbstständig bleiben, erfordert die AEG eine sehr enge Zusammenarbeit der Partner, von der Planung über die Fruchtfolge bis zum täglichen Maschineneinsatz.
- Dadurch können Reibungspunkte entstehen, die sich nur begrenzen lassen, wenn sich die Partner persönlich vertrauen und von vornherein möglichst klare Absprachen treffen. Das kann nicht jeder!
- Eher schwierig ist es, wenn alle AEG-Partner mit vollem Einsatz in der Kooperation mitmischen wollen.
- Die Interessen lassen sich oft leichter unter einen Hut bringen, wenn ein oder zwei Betriebsleiter das Ruder in die Hand nehmen, andere dagegen beispielsweise die Viehhaltung in ihrem Betrieb ausbauen, auf arbeitsintensive Spezialkulturen setzen oder außerlandwirtschaftliche Erwerbschancen wahrnehmen wollen.
- Im Vergleich zu einer reinen Maschinengemeinschaft ergibt sich für die AEG ein etwas höherer administrativer Aufwand.
- Im Vergleich zur Vollfusion ist festzustellen, dass diese noch etwas weitergehende Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten bietet und die effiziente Bewirtschaftung der gesamten Fläche erleichtern kann.

senken. Aber auch in größeren Ackerbaubetrieben, die bereits relativ effektiv und rationell wirtschaften, sind weitere Kostensenkungen zwischen 50 und 80 bis zu 100 €/ha möglich.

Für die Vierer-Kooperation in unserem Beispiel (insgesamt 900 ha) sind also mindestens Einspareffekte zwischen etwa 45 000 € und über 70 000 € realistisch. Dazu kommen weitere Vorteile, die sich aber schlecht in Zahlen fassen lassen, wie die höhere Schlagkraft und dadurch eine zeitrechtere Erledigung vieler Feldarbeiten.

Dem gegenüber stehen Kosten von ca. 5 000 €/Jahr für Buchführung, Jahresabschluss usw., die sich bei größeren Gesellschaften durch Aufwendungen für die internen Abrechnungen, die Geschäftsführung usw. auf insgesamt bis zu 10 000 € erhöhen können (gesamte Administrationskosten). Bei entsprechender Fläche bleibt unter dem Strich jedoch eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für alle beteiligten Betriebe.

Wir halten fest

Die Arbeiterledigungsgesellschaft ist eine interessante Kooperationsform für zukunftsorientierte Ackerbaubetriebe. Die beteiligten Betriebe bleiben rechtlich völlig selbstständig, verlagern jedoch ihre gesamte Arbeiterledigung an die AEG als Dienstleister, über die sie außerdem Fruchtfolgen, Arbeitsgänge usw. abstimmen. Wenn gewünscht, kann die AEG auch den Betriebsmitteleinkauf für die Mitgliedsbetriebe übernehmen oder auch z.B. in der Getreidevermarktung tätig werden.

Vor allem im norddeutschen Raum wurden in den letzten Jahren mehrere kleinere (ca. 300 bis 400 ha) und größere (800 bis 1 000 ha) AEGs gegründet, die heute erfolgreich laufen. Ziel ist es, die Kosten der Bewirtschaftung im Ackerbau fast wie bei einer Vollfusion zu senken. Je nach Ausgangsgröße der Betriebe konnten bisher Einsparpotenziale zwischen etwa 50 und 200 €/ha realisiert werden.